

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 12. März 1913.

Nr. 13.

Inhalt: Rinderpest in der Farm des Buren Leorange. — Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts. — Küstenfieber in der Landschaft Mnesso und der Farm des Herrn Thiele. — Bekanntmachung betr. Einwanderungskommissar. — Verordnung betr. den Ausschank von Pombe in Udjidji. — Fahrplan des Gov.-Dampfer „Hedwig v. Wissmann.“

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/1909, Kol. Bl. Nr. 8/1909) ist über die Farm des Buren Leorange in Engare ol mutonye bei Aruscha wegen Rinderpestverdachts die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Wiederkäuern verhängt worden.

Die Ausfuhr von Produkten derselben ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen gestattet.

Daressalam, den 4. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 5102/V. B.

Bekanntmachung.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

Rundschreiben

an die Träger der Unfallversicherung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912. — I. 24881. —

Nach Anhörung der Landesversicherungsämter und der Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen

1. zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2 und 955 der Reichsversicherungsordnung,
 2. zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung
- erlassen.

Sie treten an die Stelle der bisherigen, gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land und Forstwirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichsversicherungsamt erlassenen Vorschriften vom 5. Juli 1901, mitgeteilt durch das Rundschreiben vom 5. Juli 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 451), und der gemäß § 98 Ziffer 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes von der See-Berufsgenossenschaft am 31. Mai 1902 erlassenen und vom Reichsversicherungsamt am 16. Juli 1902 genehmigten Vorschriften. Beide haben sich, wie auch die eingegangenen Äußerungen bestätigten, im allgemeinen bewährt. Sie konnten deshalb größtenteils den neuen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Insoweit bleiben die entsprechenden Erläuterungen im Rundschreiben vom 5. Juli 1901 maßgebend.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen Sorge tragen. Die Versicherungsträger werden ersucht, auch ihrerseits die Kenntnis dieser Bestimmungen in den Kreisen der Versicherten tunlichst zu verbreiten.

Die Reichsdruckerei wird den Satz der Ausführungsbestimmungen einige Zeit für Nachbestellungen stehen lassen. Weiter erforderliche Abdrücke können daher unmittelbar von der Reichsdruckerei in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 91, bezogen werden.

gez.: Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich

dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2.

Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Versicherungsträger und Rentenberechtigte können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungsträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall

a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,

b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9.

Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 455. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
gez.: Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossenschaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem Vorstand der See-Berufsgenossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstande seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte.

der ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2.

Hat der Rentenberechtigte vom Inland aus die Reise ins Ausland angetreten, oder ist er im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der ausländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln liegt, drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln liegt, sechs Monate,
3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend. Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postsendung der See-Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Anmusterung für eine unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektionsvorstande zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes und bei jeder Abmusterung im Ausland von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsort des Auslandes an die Stelle

des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sektionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt, einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
 - a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Vorstellung aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an diesem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, oder ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft vom 31. Mai 1902 über die Verpflichtungen der zum Bezuge von Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Ausland aufhalten, anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
gez.: Dr. Kaufmann.

Vorstehendes Rundschreiben nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen gebracht, daß die deutschen Schutzgebiete im Sinne dieser Vorschriften als Inland gemäß §§ 615 Absatz IV. 1116 Abs. III. der Reichsversicherungsordnung, anzusehen sind.

Daressalam, den 1. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 4780/13. II. J.

Bekanntmachung.

In Mnesso bei Kwai, Bezirk Wilhelmstal und in Mlalo im Norden von Westusambara ist durch den Regierungstierarzt Küstenlieber f. festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über die Ortschaften Mnesso und Mlalo und deren Weiden die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 7. März 1913.

Der Kaiserlichen Gouverneur.

In Vertretung:

Methner.

J. Nr. 5357/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf der Farm des Herrn Thiele in Engare ol mutonye bei Aruseha wurde Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. No. 5/11) ist über das Vieh und die Farm des Herrn Thiele die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 8. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5530/13 V. B.

Bekanntmachung.

Diejenigen Beamten, die gemäß Artikel 1. a. der Ausführungsbestimmungen zur Einwanderungsverordnung vom 10. Oktober 1912 (Kol. Bl. Nr. 23, A. Anz. Nr. 64) die Geschäfte der Einwanderungsbehörden in Daressalam und in Tanga wahrnehmen, haben während der Ausübung dieses

Dienstes die Bezeichnung: „Einwanderungskommissar“ (E. K.) zu tragen.

Daressalam, den 7. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. P. 1049/13.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. S. 166) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1913 (L. G. S. 191) und der Verfügung vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. No. 63) wird hiernit für den Bezirk Udjidji verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet. Diese ist berechtigt, die Bereitung und das Feilhalten von besonders stark eingebrauter Pombe, wie Honigbier (Kangarra), Bananenpombe (Usoga) und durch Destillation hergestellter Pombe (pombe ya moschi) gänzlich zu untersagen.

In den Erlaubnisscheinen werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen, sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3), oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 4) gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt,
2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 30—120 Rp. für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Jedes angefangene Vierteljahr wird für voll gerechnet.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes, wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und bei der Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

§ 6.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkte diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder mit entsprechender Haft allein oder in Zusammenhang bestraft. Auch kann auf Einziehung der Pombe und der bei der Bereitung benutzten Geräte sowie Einziehung des Erlaubnisscheines erkannt werden. Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Personen erfolgt gemäß Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241.)

Udjidji, den 1. Februar 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann:
Zencke.

Vorstehende Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren Bestimmungen am 1. April 1913 für die Stadt Udjidji, den Stationsort Kassulo, die Lagerplätze an der Landstraße Udjidji—Tabora, soweit sie im Bezirk Udjidji liegen, und die Eisenbahnneubaustrecke Tabora—Kigoma westlich von km. 188 in Kraft.

Udjidji, den 1. Februar 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann:
Zencke.

J. Nr. 4677/13. II B.

FAHRPLAN
des Gouvernements-Dampfers „Hedwig von Wissmann“ für das Wirtschaftsjahr 1913.

Monat	Nordtour						Südtour						Moaletour											
	Kigoma	Ujidji	Rumonge	Usumbura	Rumonge	Ujidji	Kalago	Edithbay	Kirando	Bismarckburg	Kirando	Edithbay	Kalago	Ujidji	Ujidji	Moa (Aberville)	Ujidji							
Therzeit	ab	an	ab	an	ab	an	ab	ab	an	ab	ab	ab	an	an	ab	an	an							
April	22	22	Th. V. 28	24	24	10h. V. 26	27	27	29	30	1	2	2	2	4	7	7	8	8	9h. V. 8	9h. V. 8	9	9	
Mai	20	20	21	22	22	24	25	25	27	28	29	30	30	30	3	3	3	3	3	9h. V. 3	9h. V. 3	4	4	4
Juni	17	17	18	19	19	21	22	22	24	25	26	27	27	29	2	2	2	2	2	9h. V. 2	9h. V. 2	2	2	2
Juli	15	15	16	17	17	19	20	20	22	23	24	25	25	27	1	1	1	1	1	9h. V. 1	9h. V. 1	1	1	1
August	12	12	13	14	14	16	17	17	19	20	21	22	22	24	20	20	20	20	20	9h. V. 20	9h. V. 20	20	20	20
Septemb.	9	9	10	11	11	13	14	14	16	17	18	19	19	21	22	22	22	22	22	9h. V. 22	9h. V. 22	21	21	21
Oktober	7	7	8	9	9	11	12	12	14	15	16	17	17	19	20	20	21	21	22	9h. V. 22	9h. V. 22	22	22	22
November	4	4	5	6	6	8	9	9	11	12	13	14	14	16	17	17	18	18	19	9h. V. 19	9h. V. 19	19	19	19
Dezember	2	2	3	4	4	6	7	7	9	10	11	12	12	14	15	15	16	16	17	9h. V. 17	9h. V. 17	17	17	17
Januar	27	27	28	29	29	31	1	1	3	4	5	6	6	8	9	9	10	10	11	9h. V. 11	9h. V. 11	11	11	11
Februar	24	24	25	26	26	28	1	1	3	4	5	6	6	8	9	9	10	10	11	9h. V. 11	9h. V. 11	11	11	11
März	24	24	25	26	26	28	1	1	3	4	5	6	6	8	9	9	10	10	11	9h. V. 11	9h. V. 11	11	11	11

Die nichtangeführten Schiffsankenlager werden innerhalb der fahrplanmäßigen Zeit angesetzt, die tübrigen Ladungsplätze nur dann, wenn genügende Veranlassung vorliegt, und wenn es sich im Rahmen des Fahrplans ermöglichen läßt. Abänderungen des Fahrplans bleiben vorbehalten.
Der Kaiserliche Gouverneur
J. V.
Methner.

DEUTSCHE OST-AFRIKA-LINIE

Zweigniederlassung Daressalam.

In den hiesigen Zollschuppen lagern noch die folgenden Güter. Wir bitten die unbekanntenen Empfänger um baldige Abnahme.

A. B. 764 & Co.		1 Kiste.	E. J. ES. Co. 18375	7467 40	1 Kiste. 1 "	J. N. N. 294		11 Vschlg.
A. F. G.		1 "	F. & Co.		1 "	J. W.	1/11 1338	1 Kiste
A. j. X.		1 "	F. K. & S.	3796	1 "	J. W. 1241		
A. K.		1 "	Fldw. Schlösser		1 Bl.-Koffer	M. H.	12/13	2 "
A. Z. S. S.	4917/26	10 "	F. E. & Co		4 Kisten	JONY		1 "
A. F.	1063	1 "	F. S. K.	4525	1 "	J. B.	4266/69	4 "
A. PERROT		1 "	F. B.	1/2	2 Fässer	L. W.		
A. R.	19/24	6 "	G. H. M.	608/9	2 Kisten	1047	13/18	6 "
A. K.	3006/7	2 "	G. C.		16 "	M. H.		
Agfa P.	11814/5	2 "	G. S N.		1 "	J. M. K.	439	1 "
A. M.	283	1 "	G. B. H.	3262/63	2 "	J. D. S. C.	1/11	11 "
A. F.	1051	1 "	G. A.			J. & S.	8752	1 "
A. K.	12283	1 "	H. & Co	2377/79	3 "	I. H. C.	3487	1 "
A. R. K.			G. A.	3562	1 "	J.		
34	34103	1 "	J.			A. R. K.		
A. J.			G. E.	1 2	2 "	49	1/4	4 "
146	6644/46	3 Blln.	51			J.		
K.			H. T.	5219	1 "	H. P.	1/4	4 "
A. R. K.			H. T.	3481	1 "	48		
H. S.			H. M.	10740	1 "	K. S.		1 "
34	34404	1 Kiste	H. J. & Co.			K. P. S.	822	1 "
A. J.			H. & S.			dsgl.	4820/21	1 "
HS			18		21 "			1 Fass
120	120	1 "	H. H.		1 "	K. A.		1 Korb
3635			H. S.	1853	1 "	K. G.	580	1 Kiste
B. B.	1	1 "	H. A.	18/19	2 "	K. K.	6/12 & 14/20	14 Kstn.
G. H. J. & Co.	18075	1 "	H. & S.			L. B.	3793	
G. B. N.	1823	1 "	19	1729	1 "	53		1 "
C. B. C.			H. & S.					
Oblt. v. Wedel		1 "	80	1768.69	2 Kisten	L. F.		
G. H. J.		1 "				14276	1/25	25 Kisten
G. H. G. & Co.	18153/56	4 "	H. & S.	500,3	2 "	LEU	1/2	2 "
G. H.	923	1 "	H.	105	1 Blln.	M. S.	111	1 Kiste
G. S.			H. S. N.	712	1 Kiste	M. K.		1 Blln.
M.	5075	1 Vschlg.	H. M.	10/41	1 Vschlg.	M. E. LOGHOS		1 Kiste
G. H. J. & Co.	2499	1 Blln.	H. & S.			M.		
CARL VOIGT		1 Kiste.	6	60087	1 "	MD. M.		1 Kiste
C. V.	464	1 "	dsgl.			M. B.	5580/81	2 "
E. A. G.	4	1 "	34	340361/70	10 "	dsgl.	3377	1 "
E. M.	150/1	2 "				M. T. C.	29/58	30 "
						M. N. & Co.	1075/2	2 "

N. W. & Co.	4058	1	Kiste
N. U. M.	59010	1	"
N. W. & Co.	7345	1	"
N. M.	1/9 & 11/29	21	"
OTTO KUHNE	3/4	2	"
dsgl.	1	1	"
O. S.			
4126	16	1	Blln.
O. G. S.	27	1	Kiste
O. B. A. G.		1	"
0 1 & 0 2		2	"
P. J.	10006	1	"
P. T.	4163	1	"
P. J. G.	9158/82	25	"
P. & G.	1235/1	1	"
P. B.	58	1	"
R. G.	7	1	"
dsgl.	1/6	6	"
R. W.	418/9	2	"
R. V.	42	1	"
dsgl.		27	"
dsgl.		9	"
R. R.	100/01	2	"
S. G. H.	6408	1	"
10215	831	1	"
S. M.	5369/74	6	"
S. Z.		31	Kisten
Mr. STEIN		1	Tasche
S. P.	358	1	Kiste
S.	22258	1	"
GEORG			
STREIT		1	"
T. & Co.			
198			
T.	1/4	4	Blln.
H. B.			
G.	1080	1	Kiste
T. F.	1002	1	"
T. M.	1529/31	3	"
T. W.			
K. M.	34204	1	"
T. & W. N.		1	Bdl.
US. & Co.	1/7	7	Kisten
dsgl.		1	Paket
U. S.			
C. O.	16570/72	3	Kisten
U. H. G.	599/600	2	"
dsgl.	601	1	Kiste
dsgl.		30	"

U. E. R.		1	Kollo
U. H. G.	5202/11	10	"
dsgl.	333627	1	"
dsgl.	333228	1	"
dsgl.	333220	1	"
dsgl.	333429	1	"
dsgl.	105	1	Kiste
dsgl.	602	1	"
dsgl.	523	1	"
V. G. W.	5805	1	"
v. G.	1567	1	"
V. & S.	8107	1	"
W. S.	2579	1	"
W. H.	2618	1	"
W. D.	2	1	"
A. W. & Co.		1	Blln.
AK.	4726/7	2	Kstn.
A. S.	15928/9	2	"
A. S. T.			
P. THIEM	23342	1	"
Agfa	12707/8	2	"
A. E.	16180	1	"
5159			
B. B.	3/4	2	"
B. S. S.	9146	1	"
C. S.	42506	1	"
M.			
C. A. D.		1	"
R.			
C. K. K.		8	"
C. S.	3045	1	"
R.			
C. K. K.		2	"
D. M. C.		2	Blln.
D. W.		1	Vschlg.
E. B. R.-F. R.	4248	1	Kiste
E. P.		2	Kstn.
E. V.	12.12	2	"
E. B.			
E.			
G. E.		5	Blln.
G. C.		52	Kolli
H. & F.	1225	1	Kiste
H. A. K. & Co.			
H. & S.			
212	252020/1	2	"
H. M.	10739	1	"
H. H.	20667	1	"
I. C. A.	25048	1	"

J. H. N. & Co	1/2	2	Blln.
K. N.			
H. & S.			
9	900552	1	Kiste.
K. P.	53	1	"
K. J.			
H. & C.			
15	15509	1	"
K. H.	4148	1	"
L. F.			
8	1/8—10/20	19	Kstn.
L. K.	9384	1	"
L. B.	3	1	"
L. B. A.	6042/44	3	"
dsgl.	5865	1	"
L. M.			
122			
815			
M. N.			
43	1/4	4	"
M. N. & Co.			
H. & S.			
6	6009	1	"
M. B.	5582	1	"
M. N.			
61			
7441			
M. N. & Co.	1075	1	"
N. W.	419031	1	"
O. &			
291			
M. L.			
—289—	3/4	2	"
—304—		1	Vschlg.
OTTO BLEEK	8167	1	Kste.
P. & Co.	1380	1	"
R. P. Majorus		1	"
R. & K.		1	"
S. K. E.	2769	1	"
S. M.	5366	1	"
S. & Co.	1810	1	"
S. Z		1	Kollo
S. & T.		1	Kste.
Sch. Ch.	362/3	2	"
T. W.			
E. T.	3474	1	"
U. H. G.		1	"
W. H. A. M. C.	5808/9	2	Fass
W. K.	2711	1	Kste.